

Wahlordnung für die Delegiertenversammlung des CVJM-Westbundes e. V.

Die Delegiertenversammlung des CVJM-Westbundes e. V. gibt sich gemäß § 14 Abs. 7 der Satzung für die Wahlen zum Gesamtvorstand die folgende Wahlordnung:

§ 1 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand hat mindestens 24, höchstens 30 gewählte sowie bis zu vier berufene Mitglieder (§ 14 Abs. 1,3 Satzung).
- (2) Bei der Wahl und der Berufung sollen die verschiedenen Regionen und Arbeitszweige des CVJM-Westbundes, Ältere und Jüngere sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 4 Satzung).

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Wahl zum Mitglied des Gesamtvorstandes erfolgt für vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus dem Gesamtvorstand aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zum Ablauf des Jahres im Amt, in dem eine Neuwahl erfolgt ist. (§ 14 Abs. 1 Satzung)
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand an dessen Stelle für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Die folgende Delegiertenversammlung hat die Berufung zu bestätigen oder eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen. (§ 14 Abs. 2 Satzung)
- (3) In jeder Wahlperiode kann der Gesamtvorstand über den Kreis seiner gewählten Mitglieder hinaus bis zu zwei weitere Mitglieder berufen. Die folgende Delegiertenversammlung hat die Berufung zu bestätigen oder eine eigene Berufung vorzunehmen. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet jeweils mit der Amtszeit der bei der letzten der Berufung vorausgegangenen Wahl gewählten Mitglieder. Eine erneute Berufung ist nicht zulässig. (§ 14 Abs. 3 Satzung)
- (4) Gewählte und berufene Mitglieder des Gesamtvorstandes können aus ihrem Amt abberufen werden, indem die Delegiertenversammlung an ihrer Stelle andere Personen mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (§ 14 Abs. 5 Satzung)

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Zum Mitglied des Gesamtvorstandes können Mitglieder eines dem CVJM-Westbund e. V. angehörenden Vereins gewählt oder berufen werden, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts voll geschäftsfähig sind. (§ 14 Abs. 4 Satzung)
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind darauf hinzuweisen, dass sie das Amt nur dann annehmen können, wenn sie sich zu einer möglichst regelmäßigen Teilnahme an den Beratungen des Gesamtvorstandes verpflichten.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können eingereicht werden von
 - a) einem Kreisverband,
 - b) der Westdeutschen Arbeitsgemeinschaft der CVJM für insgesamt zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - c) den Fachausschüssen,
 - d) dem Nominierungsausschuss
- (2) Wahlvorschläge nach Abs. 1 Buchstabe a) bis c) sind an den Nominierungsausschuss zu richten; sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein.
- (3) Die vom Nominierungsausschuss festgestellten Wahlvorschläge können während der Delegiertenversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 Mitglieder der Delegiertenversammlung dies innerhalb einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Frist gemeinsam schriftlich beantragen.

§ 5 Zusammensetzung des Nominierungsausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen beruft die Delegiertenversammlung jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren einen Nominierungsausschuss und bestimmt den Vorsitz. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge für den Nominierungsausschuss machen.
- (2) Dem Nominierungsausschuss gehören an:
 - a) 1 Mitglied des Vorstandes,
 - b) 2 Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - c) 4 weitere Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl der Delegiertenversammlung angehören,
 - d) die Generalsekretärin / der Generalsekretär.
- (3) Wenn ein Mitglied des Nominierungsausschusses nach Abs. 2 a - c sein Amt verliert oder aus anderen Gründen aus dem Nominierungsausschuss ausscheidet, so kann der Gesamtvorstand an seiner Stelle ein neues Mitglied berufen. Die nächste Delegiertenversammlung muss die Berufung bestätigen oder eine eigene Nachwahl für die restliche Amtszeit vornehmen.
- (4) Steht ein Mitglied des Nominierungsausschusses selbst zur Wahl, nimmt es an der Vorbereitung dieser Wahl nicht teil. Der Gesamtvorstand regelt die Vertretung.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder des Nominierungsausschusses nach Abs. 2 a - c vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen abberufen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 6 Aufgaben des Nominierungsausschusses

- (1) Der Nominierungsausschuss hat die Namen der ausscheidenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Anzahl der zu Wählenden und die in dieser Wahlordnung

festgelegten Richtlinien für einzureichende Wahlvorschläge den Kreisverbänden, Fachausschüssen und der Westdeutschen Arbeitsgemeinschaft der CVJM spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben und um die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zu bitten.

- (2) Der Nominierungsausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Unklarheiten hat er ggf. durch persönliche Gespräche mit den Beteiligten zu erörtern. Er achtet vor allem darauf, dass die Vorgeschlagenen bereit und in der Lage sind, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes möglichst regelmäßig teilzunehmen und bestimmte Aufgaben im Gesamtvorstand zu übernehmen.
- (3) Nach Abschluss seiner Beratungen stellt der Nominierungsausschuss die Wahlvorschläge fest. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten hat er den Mitgliedern der Delegiertenversammlung vor Beginn derselben schriftlich vorzustellen. Dies geschieht zusammen mit den übrigen Arbeitsunterlagen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Auftrage des Vorstandes als Gäste zur Delegiertenversammlung eingeladen, sofern sie nicht Mitglieder derselben sind.
- (4) Der Nominierungsausschuss hat die Delegiertenversammlung darüber zu informieren, ob und wie weit die Gebiete und Arbeitszweige im Gesamtvorstand angemessen vertreten sind.
- (5) Der Nominierungsausschuss kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes auch mit der Vorbereitung der Wahlen zum Vorstand (§ 17 Abs. 2 Satzung) beauftragt werden.

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Als Mitglieder der Delegiertenversammlung sind wahlberechtigt (§ 11 Abs. 1 Satzung):
 - a) die Kreisvorsitzenden,
 - b) die von den Kreisverbänden entsandten Delegierten,
 - c) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - d) die Bundessekretärinnen und Bundessekretäre.
- (2) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Wahlrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl aller Personen erfolgt gemeinsam auf einem Stimmzettel. Bei der Abgabe des Stimmzettels dient die offizielle Stimmkarte als Ausweis der Wahlberechtigung.
- (2) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses prüfen die abgegebenen Stimmzettel, zählen die Stimmen aus und stellen das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erhalten hat.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Wahlhandlung fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Die in Abwesenheit Gewählten haben sich nach ihrer schriftlichen Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird die

Annahme der Wahl abgelehnt oder unterbleibt eine Erklärung über die Annahme, gilt als gewählt, wer als nächster die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat. Sie oder er ist sodann über die Annahme der Wahl zu befragen.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung im September 2023